

Kleines Latinum

Die Bedingungen für die Anerkennung werden gestrafft.

Zu BASS 13 – 32 Nr. 3.2 B und C

Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (VVzAPO-GOST); Änderung

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 24. 9. 2010 – 522-6.03.15.06-91607

Bezug: RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 18. 11. 2006 (BASS 13 – 32 Nr. 3.2 B und C)

1. Die Nummer 3.1 Anlage 15 VVzAPO-GOST B erhält folgende Fassung:

„3.1

ab Klasse 5, 6 oder 8, wenn am Ende des der Vergabe des Latinums vorausgehenden Schuljahres oder Schulhalbjahres mindestens ausreichende Leistungen nachgewiesen werden.“

2. Die Nummer 3.1 Anlage 15 VVzAPO-GOST C erhält folgende Fassung:

„3.1

ab Klasse 5, 7 oder 9, wenn am Ende des der Vergabe des Latinums vorausgehenden Schuljahres oder Schulhalbjahres mindestens ausreichende Leistungen nachgewiesen werden.“

ABl. NRW. 11/10 S. 580